

Satzung

vom 16. Dezember 2005

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgung in der Stadt Bad Wünnenberg

Auf Grund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712) in der jeweils gültigen Fassung und der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Wünnenberg vom 21. März 1996 hat der Rat der Stadt Bad Wünnenberg in seiner Sitzung am 15. Dezember 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren. Eine Inanspruchnahme liegt bereits dann vor, wenn dem Gebührenzahler auf dem Grundstück ein Abfallbehälter zur Verfügung gestellt worden ist und das Grundstück zur Entleerung dieses Abfallbehälters turnusmäßig von einem Abfuhrfahrzeug angefahren wird.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Müllabfuhrgebühren werden nach der Zahl und Größe der grauen Abfallbehälter - Restmülltonnen - bemessen.
- (2) Die Gebühren betragen jährlich:

für jeden 80 - l - Müllgroßbehälter	=	92,00 €
für jeden 120 - l - Müllgroßbehälter	=	142,00 €
für jeden 240 - l - Müllgroßbehälter	=	188,00 €
- (4) Für Grundstücke, die das ganze Jahr über nur von einer Person bewohnt werden, beträgt auf Antrag die Gebühr nur für ein 80-l-Müllgefäß 71,00 € pro Jahr.
- (5) Der Gebührenaufschlag für ein größeres Müllgefäß für organische Abfälle - grüne Biotonne - beträgt 10,00 € pro Jahr.
- (6) Sofern ein Grundstück auf besonderen Antrag vom Anschlußzwang für organische Abfälle befreit wird, werden folgende Gebührenerlässe pro Jahr gewährt:

auf jeden 80 - l - Müllgroßbehälter	=	10,00 €
auf jeden 120 - l - Müllgroßbehälter	=	15,00 €
auf jeden 240 - l - Müllgroßbehälter	=	20,00 €
- (7) Für die auf Anforderung gesondert stattfindende Sperrgutabfuhr ist für maximal 2,5 cbm Sperrgut eine Gebühr von 45,00 € pro Abfuhr zu zahlen.

- (8) Für die Nutzung der Bodendeponie der Stadt Bad Wünnenberg ist für jeden angefangenen Kubikmeter Bodenaushub eine Gebühr von 5,11 € zu zahlen.

§ 3

Gebührensschuldner

Schuldner der nach § 2 festgesetzten Gebühren sind die nach den §§ 5 und 6 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Wünnenberg zur Benutzung berechtigten und verpflichteten Grundstückseigentümer und die ihnen nach § 20 Gleichgestellten. Mehrere Eigentümer oder Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt. Bei vorübergehender Unterbrechung der Abfallentsorgung nach § 17 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Bad Wünnenberg hat der Zahlungspflichtige keinen Anspruch auf Erlass oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr, auch steht ihm kein Ersatzanspruch zu.
- (2) Vermindert oder erhöht sich die Zahl der Müllgefäße während eines Jahres, so vermindert oder erhöht sich die Gebührenpflicht entsprechend den Veränderungen mit Beginn des nächsten Monats, in dem die Veränderung erfolgt. Der Gebührenbescheid ist entsprechend zu berichtigen.
- (3) Beim Wechsel in der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über.
- (4) Die Gebührenpflicht für die Sperrmüllabfuhr entsteht mit der Anforderung der Sperrmüllabfuhr über die Anforderungskarte.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

Die nach § 2 Abs. 2-6 zu entrichtende Gebühr wird von der Stadt durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen; gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.

§ 6

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen auf Grund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 16. März 1991 und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 in den jeweils gültigen Fassungen.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen auf Grund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19. Februar 2003 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Kostendeckung der Müllabfuhr in der Stadt Bad Wünnenberg durch Benutzungsgebühren vom 11. November 1996 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgung in der Stadt Bad Wünnenberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Bad Wünnenberg, den 16. Dezember 2005
Der Bürgermeister

gez. Menne

Menne

* inkl. der Änderungen von 2008 und 2010